

L.2. c.11. V3 geschenehen belieb. und gefälleten urtheilen. 189  
berger hardes / so durch dem wasser vom Nordstrande ist abgerissen gewesen /  
A. 1489. vom Nordstrandischem gerichte abgesondert / so hat er dasselbe  
doch bey dem Nordstrandischen landrechte gelassen.

Zu seiner zeit sein auff des Staller Wuncke Knutsens anlage von den  
Fünffhardes rätthen An. 1512. am Sonnabende vor Paschen zu Königs-  
bul alle die jenen / so der Herrschafft und dem hohne ( oder kläger ) keinen  
lick und wandel binnen 6. wochen thun würden / friedloß geleyet oder erkand.  
Es ist auch von demselben An. 1513. am tage Francisci beliebet / daß der  
jenige / so klagen würde über ein Entmahl / das ist eine geendigte und vers-  
tragene sache / der solle dem Staller iij. S. und dem hohne oder beklagten  
iij. S. und dem rath iij. S. geben. Wie imgleichen / daß all dasjenige /  
das beweislich ist am lande / da die salze fluth übergegangen / und das ein-  
gebrochen gewesen / und xx. oder xxx. jahr gebraucht / und nicht beyge-  
sprochen worden / sie die setzung stede und fest gefunden. Es haben auch  
die Fünffharde An. 1518. beliebet / daß niemand eine sache vor die Fünff-  
harde bringen solle / es habe denn eines hardes rath zuvor darüber geschieden.  
Gleichfals haben dieselben auff Hz. Friedrichs schreiben am tage Visitatio-  
nis Mariæ in der kirchen zu Königsbul sich vereiniget / daß wenn ein paar  
ehe volcks kinder zusammen hetten / und nach der kinder todt einer von den  
beyden verstorbe / man alsdenn das gut halb und halb solle teilen. Und An.  
1519. am mittwochen nach Dionysii haben sie sich vereiniget / daß wenn ei-  
ner eines mannes tochter heimlich ohne willen und wissen der eltern / daferne  
sie am leben / oder der nechsten Freunde vertrauete / oder freyete / desselben  
halß und gut solle an der Herrschafft verbroschen seyn. Es haben auch diesel-  
ben auff Hz. Friedrichs befehl in selbigen jahre zu Königsbul diese verords-  
nung gemachet / daß wenn einer den andern würde drohen / seinen halß  
zunehmen / oder ein messer auff ihm würde tragen / so ferne solches bewe-  
slich sein würde / alsdenn desselben halß an der Herrschafft solle verbroschen sein.  
Wie sie denn auch am donnerstage nach Ostern in gegenwart der Fünff-  
Räthe Pauel Ransowen und Heinrich von Alefelde im Kloster zu Husum  
sich vereiniget / daß alles auffgeworffen land / es werffe / wo es sey / und hechte /  
an welchem lande es hechte / der Herrschafft zu gebrauchen beykomme. An.

Na iij

1522.